

ADMIRAL

Ergänzung zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) und Wettbestimmungen der Admiral Sportwetten GmbH als Buchmacher in Übereinstimmung mit dem österreichischen Sportwettenverband für das Bundesland

KÄRNTEN

gemäß Nr 96/2019 Landesgesetzblatt vom 16.12.2019

1. § 9b (5) ff. Kärntner Wettengesetz

Der Wettkunde kann sich von der Teilnahme an einer Wette selbst sperren lassen (Selbstsperre). Die Selbstsperre erfolgt durch schriftliche Mitteilung an das Wettunternehmen. Das Wettunternehmen kann Personen ohne Angabe von Gründen von der Teilnahme an einer Wette ausschließen (Fremdsperre), sofern dies nicht aus einem in Art. III Abs. 1 Z3 EGVG genannten Grund erfolgt. Die Aufhebung der Sperre ist frühestens nach zwei Jahren und nur auf schriftliches Verlangen der gesperrten Person möglich.

Entsteht bei einem Wettkunden der berechtigte Grund zur Annahme, dass Häufigkeit und Intensität seiner Teilnahme an Wetten für den Zeitraum, in welchen er mit dieser Intensität und Häufigkeit spielt, das Existenzminimum gefährden, hat der Buchmacher mit der betroffenen Person ein Gespräch zu führen. In diesem ist über die Gefahren der Teilnahme an Wetten für das Entstehen von Spielsucht einschließlich ihrer negativen Auswirkungen sowie über die Möglichkeit von Beratungs- und Abklärungsgesprächen in Spielerschutzeinrichtungen zu informieren sowie auf die Möglichkeit einer Sperre hinzuweisen. Kann die betroffene Person die begründete Annahme, dass sie spielsuchtgefährdet oder das Existenzminimum gefährdet ist, nicht glaubhaft widerlegen, oder verweigert sie das Beratungsgespräch oder wird durch das Beratungsgespräch bestätigt, dass dieser Verdacht begründet ist, so hat der Buchmacher die betroffene Person zu sperren (Fremdsperre). Der Buchmacher hat sicherzustellen, dass die Gründe für die Annahmen im Sinne des § 9b Abs. 7 Kärntner Wettengesetz von den Arbeitnehmern und vom Personal in den Filialen weitergeleitet werden. Über die durchgeführten Gespräche und Sperren sowie Spielerschutzschulungen ist der Landesregierung auf Verlangen zu berichten.

2. § 10a Kärntner Wettengesetz

(1) Auf folgende Ereignisse dürfen von Wettunternehmen keine Wetten angeboten, abgeschlossen und vermittelt werden:

1. die auf die Verwirklichung strafrechtlich relevanter Tatbestände abzielen.
2. die nach allgemeinem sittlichem Empfinden die Menschenwürde gröblich verletzen,
3. durch die Menschen auf Grund ihres Geschlechts, ihrer Rasse, Hautfarbe, nationalen oder ethnischen Herkunft, ihres religiösen Bekenntnisses oder einer Behinderung herabgesetzt werden.

(2) Wetten während eines laufenden Ereignisses (Livewetten), ausgenommen Livewetten auf eine Teil-Spielzeit nach dem Reglement der betreffenden Sportart oder das Endergebnis, sind verboten.

3. Verantwortung beim Wetten

Für weitere Hilfe besuchen Sie bitte auch die Seite www.gluecksspielsucht.at, wo Sie auch die Information zu Beratungs- und Abklärungsgesprächen finden.

Diese Ergänzung zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) und Wettbestimmungen der Admiral Sportwetten GmbH als Buchmacher in Übereinstimmung mit dem österreichischen Sportwettenverband

treten am

03.02.2020

um 0.00 Uhr in Kraft, wodurch alle bisherigen Fassungen ihre Gültigkeit verlieren.

Gumpoldskirchen, 31.01.2020